

# Bericht und Antrag der Gesundheitskommission 15-69 zur «Neuregelung der Zuständigkeiten für die Liegenschaften der Spitäler Schaffhausen (Revision des Spitalgesetzes)» für die 2. Lesung

vom 19. August 2015

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesundheitskommission hat die Anträge aus der ersten Lesung, die mehr als 12 Stimmen erhalten haben, an ihrer Sitzung vom 19. August 2015 behandelt. Zur Vorbereitung der Sitzung erhielten die Mitglieder der Kommission eine vom Leiter des Gesundheitsamtes, Markus Schärler, verfasste Übersicht zu den Konditionen bei der Eigentumsübertragung von verschiedenen Akutspitalern im Zeitraum von 2011 bis 2015. Darin wurde die Praxis von acht Deutschschweizer Kantonen aufgezeigt: LU, NW, GL, BS, BL, AR, AG und TG. Der Bericht enthält unter anderem die Modalitäten zum Übertragungspreis der Gebäude, zur Verzinsung des Dotationskapitals beziehungsweise der Gewinnbeteiligung, sowie zum Baurechtszins.

Zu den Anträgen aus der ersten Lesung nimmt die Gesundheitskommission wie folgt Stellung:

**Art. 19 Dotationskapital, Abs. 1:** Christian Heydecker stellte den Antrag, folgenden Nachsatz hinzuzufügen: «Dieses ist angemessen zu verzinsen». Der Antragsteller verlangt damit die Verzinsung des Dotationskapitals, allerdings nur des Erhöhungsbetrags von 20 Mio. respektive 26 Mio. Franken. Dieser Antrag wurde vom Rat mit 31:15 Stimmen abgelehnt.

Aus dem eingangs erwähnten Vergleich mit den acht anderen Kantonen geht hervor, dass nur der Kanton Nidwalden eine Verzinsung des Dotationskapitals vorsieht. Alle anderen Kantone sehen Gewinnausschüttungen an die Kantone in Abhängigkeit von der Ertrags- und Finanzlage der Spitäler vor, wie das auch in der Vorlage für den Kanton Schaffhausen vorgesehen ist. Die Gesundheitskommission hat mit 9 : 0 Stimmen entschieden, Art. 19 Abs 1. in der ursprünglichen Form zu belassen und demzufolge auf eine Verzinsung des Dotationskapitals zugunsten einer Gewinnausschüttung zu verzichten. Mit dieser Lösung wird die Spitalrechnung bei ungenügendem Geschäftsgang entlastet. Anzumerken ist, dass der Kantonsrat gemäss Spitalgesetz Art 11 Abs.1, lit. e über die Gewinnverwendung beim Spital entscheiden kann, dies im Unterschied zu den meisten anderen der acht verglichenen Kantone, bei denen die Entscheidungskompetenz zur Festlegung der Gewinnausschüttung beim Regierungsrat liegt.

**Art. 20 Immobilien, Abs. 2.:** Text gemäss 1. Lesung: «Der Baurechtszins für das den Spitalern zur Nutzung übertragene Land wird im Baurechtsvertrag festgelegt. Die Höhe des Zinses wird unter Berücksichtigung des Landwertes, des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt sowie der finanziellen Möglichkeiten der Spitäler periodisch überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst.» Gemäss regierungsrätlicher Vorlage ist beabsichtigt, in den ersten zehn Jahren nach Beginn des Baurechtsvertrags auf eine Erhebung des Baurechtszinses ganz zu verzichten.

Christian Heydecker beantragte, im zweiten Satz den Passus: «(...) sowie der finanziellen Möglichkeiten der Spitäler (...)» zu streichen. Aufgrund dieses Antrags hat der Regierungsrat eine revidierte Formulierung beantragt. Er ist mit dem Streichungsantrag von Christian Heydecker einverstanden, da mit der ursprünglichen Formulierung der Regierungsrat auch nach 20 oder 30 Jahren auf den Zins verzichten könnte. Er schlug jedoch vor, den Beginn der Zinspflicht auf einen festen Termin, nämlich auf den 1. Januar 2016 festzulegen. Mit 22 : 22 Stimmen und dem Stichtscheid des Ratspräsidenten wurde dem Antrag der Regierung gegenüber demjenigen von Christian Heydecker der Vorzug gegeben. Bei der Ausmehrung des Gesetzestextes der Kommissionsvorlage gegenüber dem Gegenantrag der Regierung wurde mit 22 : 14 Stimmen der ursprünglichen Vorlage der Vorzug gegeben.

Die Gesundheitskommission hat die Verzinsung des Baurechtslandes nochmals intensiv besprochen und auch verschiedene Neuformulierungen geprüft. Einig waren sich die Mitglieder darin, dass in der Startphase des Baurechts auf den Zins im Sinn einer Subvention beziehungsweise einer Starthilfe verzichtet werden soll. Dies auch mit Blick auf eine ganze Reihe von Spitälern, die ihr Land selbst besitzen und deshalb von dieser Belastung nicht betroffen sind.

Die Kommission hat sich schliesslich mit 8 : 1 Stimmen auf folgende Neuformulierung von Art. 20 Abs. 2 geeinigt:

«Der Baurechtszins für das den Spitälern zur Nutzung übertragene Land wird im Baurechtsvertrag festgelegt. Die Höhe des Zinses wird unter Berücksichtigung des Landwertes und des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt festgelegt, periodisch überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst. Der Zins wird erstmalig nach Bezug des Spitalneubaus erhoben, spätestens ab dem 1.1.2026.»

Bedenken, ob die Festlegung auf den Bezugszeitpunkt unklar sei, etwa bei einer Etappierung des Bauvorhabens, wurden von Seiten der Spitaldirektion weitgehend ausgeräumt. Mit dem Bezug des neuen Akutspitals wird auch die operative Inbetriebnahme des Neubaus beginnen.

### **Anhang 1, Ziff. II Abs.1 - Referendum**

In der Kommission wurde beantragt, die Vorlage dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Während der Diskussion wurde nochmals betont, dass die Übertragung der Liegenschaften an die Spitäler Schaffhausen für die erfolgreiche Zukunft des Kantonsspitals von grosser strategischer Bedeutung sei und deshalb auf keine Weise gefährdet werden sollte. Eine Ablehnung der Vorlage würde zu grossen zeitlichen Verzögerungen führen, da alle grösseren Spitalbaukredite dem Volk vorgelegt werden müssten. Mit dem in der Vorlage vorgesehenen Gesetzestext braucht es im Kantonsrat eine Vierfünftelmehrheit, was als genügend hohe Hürde angesehen wird. Eine Volksabstimmung beinhalte auch Risiken, da es zu einer sogenannten unheiligen Allianz zwischen prinzipiellen Gegnern einer Eigentumsübertragung und Befürwortern einer weitergehenden Privatisierung kommen könnte. Auf der anderen Seite könnte aber auch der Vorwurf im Raum stehen, dass das Volk bewusst nicht gefragt werden solle.

Die Gesundheitskommission lehnte mit 7 : 1 bei einer Enthaltung den Antrag für ein obligatorisches Referendum ab.

## **Beschlüsse gemäss Anhang 2 der Vorlage**

Die Festlegung des Übertragungswerts der Spitalgebäude wurde nochmals eingehend diskutiert, nachdem ein Vergleich mit anderen Kantonen vorlag. In vier Kantonen (LU, BS, BL, TG) wurden beziehungsweise werden die Spitalgebäude zum Restbuchwert in die Büchern der jeweiligen Kantone übertragen. In den vier anderen Kantonen (NW, GL, AG, AR) wurden aufgrund gesonderter Kalkulationen Übertragungspreise festgelegt, die über dem Buchwert liegen, wie es auch in Schaffhausen geplant ist.

Unter der Annahme, dass der Kanton auf die Verzinsung des Dotationskapitals verzichtet, wird durch die Eigentumsübertragung real kein Geld zwischen Kanton und Spital fließen. Hingegen würde der höhere Schätzpreis von PwC (PricewaterhouseCoopers International) den Abschreibungsbedarf in der Spitalrechnung erhöhen. Dies wiederum würde den Betriebsgewinn schmälern und die Möglichkeit des Spitals, Rückstellungen zu bilden, verringern und Gewinnausschüttungen an den Kanton wären entsprechend kleiner. Ein um sechs Mio. Franken höheres Dotationskapital hätte auf der anderen Seite einen positiven Effekt bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit. Allerdings ist für Kreditgeber die Höhe des Eigenkapitals nur eines von mehreren Beurteilungskriterien, mindestens ebenso wichtig dürften die Marktstellung und die Gewinnaussichten sein. Die Gesundheitskommission hat bereits vor der ersten Lesung zur Höhe des Übertragungspreises Stellung bezogen und hat an ihrer Sitzung zur 2. Lesung entschieden, diesen Punkt nicht mehr neu zu beurteilen. Mit 4 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit wurde an einer früheren Sitzung beschlossen, den Übertragungspreis beziehungsweise die Erhöhung des Dotationskapitals gemäss Vorschlag der Regierung auf 20 Mio. Franken festzulegen. Der buchhalterische Umgang mit der Aufwertung des Buchwerts muss vom Finanzdepartement und der Finanzkontrolle festgelegt werden.

## **Schlussabstimmung**

Die Gesundheitskommission stimmt den Änderungen des Spitalgesetzes gemäss Anhang 1 sowie den Beschlüssen des Kantonsrats betreffend die Übertragung des Areals Kantonsspital an die Spitäler Schaffhausen im Baurecht gemäss Anhang 2 mit 8 Ja- zu 1 Neinstimme zu.

Für die Gesundheitskommission:

*Erwin Sutter (Präsident)*  
*René Sauzet (Vizepräsident)*  
*Theresia Derksen*  
*Linda De Ventura*  
*Iren Eichenberger*  
*Andreas Gnädinger*  
*Martina Munz*  
*Werner Schöni*  
*Walter Vogelsanger*

## **Spitalgesetz**

Anhang 1

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

### **I.**

Das Spitalgesetz vom 22. November 2004 wird wie folgt geändert:

*Art. 11 Abs. 1 lit. g bis i*

<sup>1</sup> Dem Kantonsrat obliegen folgende Aufgaben:

- g) Festlegung des Dotationskapitals;
- h) Genehmigung der Übertragung von Liegenschaften im Baurecht an die Spitäler;
- i) Genehmigung von Kreditaufnahmen durch die Spitäler, welche die Kompetenz des Spitalrates gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. m übersteigen.

*Art. 12 Abs. 1 lit. a und k*

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat in den in dessen Zuständigkeit fallenden Belangen gemäss Art. 11 Abs. 1;
- k) Abschluss von Baurechtsverträgen für Liegenschaften, die den Spitalern übertragen werden.

*Art. 14 Abs. 2 lit. m*

<sup>2</sup> Im Weiteren ist er [der Spitalrat] zuständig für:

- m) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Betrieb und Investitionen, soweit die Summe der langfristigen Verbindlichkeiten das Doppelte des Eigenkapitals nicht übersteigt.

*Art. 19 Dotationskapital*

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Spitalern Schaffhausen das erforderliche Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Investitionsentscheide haben der langfristigen Sicherung des Dotationskapitals Rechnung zu tragen.

Art. 20      Immobilien

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Spitälern Schaffhausen die betriebsnotwendigen Liegenschaften im Mietverhältnis oder im Baurecht zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Baurechtszins für das den Spitälern zur Nutzung übertragene Land wird im Baurechtsvertrag festgelegt. Die Höhe des Zinses wird unter Berücksichtigung des Landwertes **und** des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt **festgelegt**, periodisch überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst. **Der Zins wird erstmalig nach Bezug des Spitalneubaus erhoben, spätestens ab dem 1.1.2026.**

<sup>3</sup> Bei den im Mietverhältnis genutzten Bauten sind die Erneuerung und Veränderung der Gebäude sowie die Instandsetzung des Rohbaus Sache des Kantons. Der übrige Unterhalt sowie betriebliche Anpassungen sind Sache der Spitäler Schaffhausen.

<sup>4</sup> Der gegenüber den Spitälern verrechnete Mietzins ist so festzulegen, dass die Finanzierung der Unterhaltskosten sowie die Verzinsung und Amortisation der nach den Bedürfnissen der Spitäler getätigten Investitionen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien gewährleistet sind.

<sup>5</sup> Die Mieterträge sowie die Aufwendungen des Kantons im Zusammenhang mit den Mietliegenschaften der Spitäler werden im Rahmen einer Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 des Finanzhaushaltsgesetzes ausgewiesen und verwaltet.

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>3</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Beschluss  
des Kantonsrates betreffend die Übertragung des Areals  
Kantonsspital an die Spitaler Schaffhausen im Baurecht**

Anhang 2

vom...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I.**

1. Die bertragung des Areals Kantonsspital an die Spitaler Schaffhausen im Baurecht wird genehmigt.
2. Der bertragung der dem Baurechtsareal zugehrigen Gebude und Anlagen an die Spitaler Schaffhausen im Rahmen einer Erhohung des Dotationskapitals um 20 Mio. Franken auf einen neuen Gesamtwert von 45 Mio. Franken wird zugestimmt.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt zusammen mit der nderung des Spitalgesetzes vom ... in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veroffentlichen und in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Prasident:

Die Sekretarin: